

Gebührenordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica

**vom 17.12.2025 zur Satzung der
Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica vom 25.09.2023**

Präambel

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Gebührenordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist den folgenden Tabellen zu entnehmen. Bei Gruppenunterricht gilt die Gebühr pro Person. Diese Gebühren gelten auch für online erteilten Unterricht.

Elementarbereich		
Babygarten	pro UE*	9,00 €
Musikgarten	mtl.* vj.*	30,00 € 90,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	mtl. vj.	32,00 € 96,00 €
Instrumentenkarussell mit elementarer Musikpraxis	mtl. vj.	32,00 € 96,00 €
Angebote in Kindertagesein- richtungen	mtl. vj.	25,00 € 75,00 €

*UE = Unterrichtseinheit; *mtl. = monatlich; *vj = vierteljährlich

Instrumental- und Gesangsunterricht / Einzelunterricht			
	ab:	01.01.2026	01.01.2027
UE á 30 Min.	mtl. vj.	73,50 € 220,50 €	75,00 € 225,00 €
UE á 45 Min.	mtl. vj.	113,00 € 339,00 €	116,00 € 348,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht / Gruppenunterricht			
UE á 30 Min.	ab:	01.01.2026	01.01.2027
2er Gruppe	mtl. vj.	43,00 € 129,00 €	44,00 € 132,00 €
3er Gruppe	mtl. vj.	30,50 € 91,50 €	31,00 € 93,00 €
UE á 45 Min.	ab:	01.01.2026	01.01.2027
2er Gruppe	mtl. vj.	69,00 € 207,00 €	70,50 € 211,50 €
3er Gruppe	mtl. vj.	49,00 € 147,00 €	50,00 € 150,00 €
4 bis 6er Gruppe	mtl. vj.	42,00 € 126,00 €	43,00 € 129,00 €

Hinweis zum Tarif Instrumental- und Gesangsunterricht:

Erwachsene zahlen einen Aufpreis von 25 % für Instrumental- und Gesangsunterricht. Hiervon ausgenommen sind Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW sowie Rentner*innen mit einem zu versteuernden Einkommen von unter 30.000 Euro pro Jahr, diese Personen zahlen die oben aufgeführten Tarife.

Weitere Angebote			
Ensemble* z.B. Orchester, Spielkreise	monatlich vierteljährlich	20,00 € 60,00 €	
Kunstunterricht	Doppelstunde	14,00 €	
Theaterwerkstatt (mind. 8 Teilnehmer)	monatlich	20,00 €	

***Hinweis zum Tarif Ensemble:**

Instrumentalschüler*innen der Musik- und Kunstscole sowie Musiker*innen, die zur Vervollständigung eines Ensembles hinzugezogen werden, sind von der Gebühr befreit.

Allgemeine Umlage

Es wird eine monatliche Gebühr für Verwaltungs- und allgemeine Materialkosten in Höhe von 2,00 € erhoben.

**Projekte und Workshops
(in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z. B. Schulen)**

Die Gebühren werden je nach Teilnehmerzahl und zeitlichem Umfang festgesetzt.
Die unten aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit. Die allgemeine Umlage entfällt.

Anzahl	60 Min.	45 Min.	30 Min.
3	21,50 €	16,00 €	*s.u.
4	17,00 €	13,00 €	8,50 €
5	14,00 €	10,40 €	7,00 €
6	12,30 €	9,20 €	6,20 €
7	11,70 €	8,60 €	5,90 €
ab 8	9,30 €	7,00 €	4,70 €

*Gebühr entsprechend Instrumental- und
Gesangsunterricht (UE 30 Min. 3er Gruppe)

**§ 2
Gebührentschuldner**

Die Teilnehmenden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten fällig, jeweils zum

15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

Weitere Fälligkeitstermine können ggf. nach Absprache eingefügt werden (splitten von Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen).

Projekte und Workshops werden ein- bis zweimal je Halbjahr als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

Die Gebühr ist auf folgendes Konto zu entrichten:

**Sparkasse Bad Oeynhausen/Porta Westfalica
Stadtverwaltung Porta Westfalica – Musik- und Kunstscole
IBAN DE 21 4905 1285 0000 0000 59**

§ 4

Ermäßigung, Erlass

(1) Geschwisterermäßigung

Nach Beibringung des letzten Steuerbescheides wird bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 30.000,00 € - ab dem 3. Kind (nach Reihenfolge der Anmeldung) - Ermäßigungen wie folgt gewährt:

3. Kind	15 % Ermäßigung
4. Kind	25 % Ermäßigung
5. Kind	30 % Ermäßigung
6. und jedes weitere Kind	35 % Ermäßigung

(2) Sozialermäßigung

Unter Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngegesetz (WoGG) bzw. bei Vorlage eines Nachweises über den Erhalt von Kinderzuschlag wird eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist vom Antragsteller unverzüglich anzugeben. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen sind nach Aufforderung durch die Musik- und Kunstscole umgehend nach zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung können jederzeit von der Musikschule überprüft werden.

(3) Ausgenommen von den vorstehenden Ermäßigungen sind die Gebühren für Ensemble und Theaterwerkstatt sowie die Leihgebühr für Mietinstrumente.

Die Gebühren werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Antragstellung ermäßigt und werden auf ein Jahr befristet. Sollten beide vorgenannten Ermäßigungsstatbestände gleichzeitig vorliegen, wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Erstattung

Pro Musik- und Kunstscolejahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr) und Fach haben alle Schüler*innen Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr. Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.

Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Prüfung des Einzelfalls.

§ 6

Mietinstrumente

In begrenztem Umfang stehen Mietinstrumente zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Als Miete wird eine monatliche Gebühr von 16 € erhoben.

§ 7

Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht endet bei Kündigungen mit Ablauf der Kündigungsfrist und bei Projekten/Kursen automatisch mit Ablauf der Laufzeit des Projektes/Kurses.
- (2) Kündigungen während der Probezeit sind schriftlich jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.) möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher im Musik- und Kunstschatzsekretariat vorliegen.
- (3) Kündigungen während des laufenden Unterrichts sind schriftlich zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens 1 Monat vorher im Musik- und Kunstschatzsekretariat vorliegen.
- (4) Über Kündigungen, die in Härtefällen (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Krankheit usw.) von den Fristen abweichen, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 06.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.12.2025



Anke Grotjohann
Bürgermeisterin